

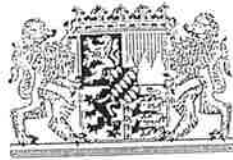
Amtsgericht Augsburg

Az.: 24 Cs 506 Js 112537/13

144683

170  
153

Rechtskräftig seit 19. April 2015  
nach Mitteilung d. Urteils des  
Landgerichts Augsburg vom 19. April 2015  
Bayerische Notariatsstelle der Geschäfts-  
stelle des Landgerichts Augsburg



IM NAMEN DES VOLKES

*[Signature]* Bayer  
Justizobersekretärin

Urteil

des Amtsgerichts Augsburg

In dem Strafverfahren gegen

[Redacted Name]

Verteidiger:

Rechtsanwalt S [Redacted Name]

wegen Steuerhinterziehung

aufgrund der Hauptverhandlung vom Mittwoch, 02.10.2013, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht [Redacted Name]  
als Strafrichter

Staatsanwältin (GL) [Redacted Name]  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt [Redacted Name]  
als Verteidiger

[Redacted Name]

JAng [Redacted Name]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

1.

D. A. [REDACTED]

[REDACTED]

ist schuldig

der Steuerhinterziehung in Tatmehrheit mit versuchter Steuerhinterziehung  
in 2 tatmehrheitlichen Fällen.

2.

[REDACTED] wird zu einer

Gesamtgeldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen zu je 80,-- EUR

verurteilt.

3.

D. A. [REDACTED] trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

**Angewandte Strafvorschriften:**

§§ 369 Abs. 1 Nr. 1, 370 Abs. 1 Nr. 2 AO,  
§§ 22, 23, 25, 53, 54 StGB

**Gründe:**

I.

**Persönliche Verhältnisse und Vorstrafen:**

D. A. [REDACTED] ist verheiratet aber getrennt lebend und [REDACTED] eines dreijährigen Kindes aus der Ehe. Angabegemäß erwirtschaftet [REDACTED] bei der weiterhin innegehabten Patentanwaltstätigkeit, in deren Rahmen [REDACTED] für die Kanzlei [REDACTED] in München tätig ist, monatlich ca. 2.500,00 € bis 3.000,00 €. [REDACTED] hat Unterhalt in Höhe von 350,00 € für das Kind, ca. 500,00 € für eine Lebensversicherung

und 300,00 € für eine private Krankenversicherung zu entrichten. Auf Vorhalt räumte [REDACTED] ein, im Jahr 2012 etwa 40.000,00 € umgesetzt zu haben.

D [REDACTED] A [REDACTED] ist nicht vorbestraft.

II.

Tatgeschehen:

D [REDACTED] A [REDACTED] ist beim Finanzamt [REDACTED] unter der Steuernummer [REDACTED] steuerlich geführt. [REDACTED] erzielt jedenfalls seit 2006 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit als Patentanwalt [REDACTED]

D [REDACTED] A [REDACTED] ist, wie [REDACTED] weiss, gem. § 149 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 25 des Einkommenssteuergesetzes gesetzlich verpflichtet bis zum 31.05. des jeweiligen Folgejahres beim Finanzamt [REDACTED] Einkommenssteuererklärungen abzugeben.

a) Kalenderjahr 2007

D [REDACTED] A [REDACTED] erzielte im Kalenderjahr 2007 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 46.587,00 €, woraus sich unter Berücksichtigung eines Verlustes aus Vermietung und Verpachtung eine Einkommenssteuer in Höhe von 7.450,00 € ergibt.

D [REDACTED] A [REDACTED] hat die Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2007 weder zum allgemeinen Abgabetermin, dem 31.05.2008 abgegeben noch bis zum Tag des allgemeinen Veranlagungsschlusses beim Finanzamt [REDACTED] dem 02.10.2009. Ein Verlängerungsantrag für die Frist zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung liegt für das Jahr 2007 nicht vor. Die Finanzbehörde hat, soweit erkennbar gestützt auf die für das Jahr 2007 vollständig vorliegenden Umsatzsteuervoranmeldungen mit Schätzbescheid vom 11.11.2009 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 45.000,00 € geschätzt und daraus, unter Anrechnung negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von insgesamt 6.505,00 € eine Einkommenssteuer in Höhe von 8.667,00 € festgesetzt. Auf diesen Schätzbescheid zahlte D [REDACTED] A [REDACTED] am 07.12.2009 den Gesamtbetrag. Mit Schätzbescheid vom 11.03.2010 setzte die Finanzbehörde für das Jahr 2007, diesmal ausgehend von Einkünften aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 50.000,00 € eine Einkommenssteuer in Höhe von 10.511,00 € und somit einen Differenzbetrag in Höhe von 1.844,00 € fest, welche D [REDACTED] A [REDACTED] am 15.04.2010 bezahlte.

b) Kalenderjahr 2008

D [REDACTED] A [REDACTED] hat im Kalenderjahr 2008 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 68.858,00 € erzielt woraus sich, unter Berücksichtigung negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 4.183,00 € und eines Gewinns aus Gewerbebetrieb in Höhe von 1.000,00 € unter Abzug der Sonderausgaben ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 60.570,00 € und somit eine Einkommenssteuer nach Grundtarif in Höhe von 17.525,00 € ergibt. D [REDACTED] A [REDACTED] hat für das Jahr 2008 eine Einkommenssteuererklärung weder zum gesetzlichen Abgabetermin am 31.05.2009 noch zum allgemeinen Veranlagungsschluss des Finanzamts [REDACTED] dem 04.10.2010 abgegeben.

Ein Antrag auf Fristverlängerung für das Kalenderjahr 2008 liegt tatsächlich vor, er stammt vom

19.10.2011, wobei die Einleitung des Strafverfahrens d. A. bereits am 22.09.2011 bekannt gegeben worden war.

Die Finanzbehörde hat mit Schätzbescheid vom 18.08.2010, insofern ergangen vor dem allgemeinen Veranlagungsschluss ausgehend von Einkünften aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 45.000,00 € eine Einkommenssteuer in Höhe von 9.879,00 € festgesetzt. Hierauf hat d. A. mit Zahlung vom 23.09.2010 in voller Höhe geleistet.

#### c) Kalenderjahr 2009

D. A. hat im Kalenderjahr 2009 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 87.744,00 € erzielt. Hieraus ergibt sich, unter Berücksichtigung eines Gewinns in Höhe von 1.000,00 € aus Gewerbebetrieb, negativer Einkünfte in Höhe von 4.300,00 € aus Vermietung und Verpachtung und zu berücksichtigender Sonderausgaben in Höhe von 5.105,00 € ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 79.339,00 €, was unter Anwendung des Grundtarifs eine Einkommenssteuer in Höhe von 25.258,00 € ergibt.

D. A. hat im Kalenderjahr 2009 weder zum allgemeinen Abgabetermin, dem 31.05.2010 noch bis zum allgemeinen Anlageschluss des Finanzamts Augsburg Stadt am 05.10.2011 eine Einkommenssteuererklärung abgegeben. Die Bekanntgabe der Einleitung des Strafverfahrens gegenüber d. A. erfolgte am 22.09.2011. Am 19.10.2011 beantragte d. A. Fristverlängerung zur Abgabe der Einkommenssteuererklärung.

Basierend auf dem Schätzbescheid für das Kalenderjahr 2008, in dem Einkommenssteuervorauszahlungen für 2009 festgesetzt wurden, hat d. A. am 10.08.2010 und am 24.09.2010 jeweils 9.500,00 € nachträglich entrichtete Einkommenssteuervorauszahlung geleistet.

D. A. handelte jeweils in der Kenntnis gesetzlicher Verpflichtung zur Abgabe von wahrheitsgemäßen Einkommenssteuererklärungen und nahm jedenfalls billigend in Kauf, dass aufgrund der nicht abgegebenen Steuererklärungen Steuern hinterzogen werden.

D. A. hat sich somit für das Jahr 2007 der vollendeten Einkommenssteuerhinterziehung gem. §§ 370 Abs. I Nr. 2 AO strafbar gemacht, für die Kalenderjahre 2008 und 2009 der versuchten Einkommenssteuerhinterziehung gem. §§ 370 Abs. I Nr. 2 Abs. II AO, 22,23 StGB.

### III.

#### Beweiswürdigung:

Oben dargestellter Sachverhalt ist das Ergebnis der Hauptverhandlung vom 02.10.2013. Das Beweisergebnis steht fest aufgrund der Einlassung d. A. soweit dieser gefolgt werden kann, im Übrigen aufgrund der Einlassung der vernommenen Zeugin, der Steuerbeamtin, sowie aufgrund der in Augenschein genommenen Unterlagen.

#### Eigene Einlassung d. A.

D. A. lässt sich dahingehend ein, habe zu keinem Zeitpunkt vorgehabt Steuern zu hinterziehen, habe nicht absichtlich gehandelt. Das schlichte "Nicht-Abgeben" von Steuererklä-

rungen sei nicht strafbar. [REDACTED] habe für alle Zeiträume aufgrund [REDACTED] schwierigen persönlichen Lebenssituation Fristverlängerungsgesuche gestellt und habe keine Frist versäumt. Darüber hinaus habe [REDACTED] seine gesamten Umsätze, die [REDACTED] bei der "[REDACTED] GmbH" erzielt habe und die [REDACTED] wesentliches wirtschaftliches Standbein darstellen, jeweils ordnungsgemäß und fristgerecht in den geschuldeten Umsatzsteuervoranmeldungen erklärt. D. A. [REDACTED] vertritt die Auffassung, dass [REDACTED] damit die Finanzbehörde nicht über steuerlich erhebliche Umstände in Unkenntnis gelassen habe und dass die Sanktion für die nicht abgegebene Einkommenssteuererklärung darin liege, dass die Schätzbescheide einerseits an der oberen Grenze liegen dürfen und andererseits Säumniszuschläge in erheblichem Maß entrichtet worden seien.

Die Zeugin [REDACTED], Finanzbeamtin beim Finanzamt [REDACTED] dort tätig in der [REDACTED] stellte der Verlauf ihrer Ermittlungen dar. Sie führte aus, die Ermittlungen seien durch das Vorliegen einer Kontrollmitteilung in Gang gekommen. Im Rahmen einer Betriebsprüfung bei der Firma [REDACTED] GmbH in München seien Rechnungen d. A. [REDACTED] an diese Gesellschaft aufgefunden worden. Nach Kontaktaufnahme mit dem dort tätigen Prüfer habe sie sich die diesem vorliegenden Rechnungen d. A. [REDACTED] an die Firma [REDACTED] GmbH übersenden lassen. Zugleich habe ihr die Veranlagungsstelle mitgeteilt, dass d. A. [REDACTED] für die Kalenderjahre 2007 bis 2009 eine Einkommenssteuererklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgegeben habe. Sie habe dann davon abgesehen mit der Firma [REDACTED] in Kontakt zu treten, um den Eingriff nicht unnötig auszudehnen. Vorgelegen habe ihr das entsprechende Konto der Firma [REDACTED] GmbH, aus welchem sich die Zahlungen an d. A. [REDACTED] ergeben. Sie habe dann, was die Zeugin unter Augenschein von Blatt 10 bis 12 der Akte erläutert, die Umsatzsteuerüberwachungsbögen beigezogen. Grundlage für ihre weiteren Berechnungen seien für die Jahre 2007 und 2008 die Daten aus der Betriebsprüfung bei der Firma [REDACTED], für das Jahr 2009 der Umsatzsteuerbogen für dieses Jahr. Die Zeugin führt weiter aus, dass tatsächlich die Umsatzsteuervoranmeldungen soweit erkennbar sämtliche Umsätze mit der Firma [REDACTED] angeben. Zur Erläuterung der Abweichung der Schätzung durch die Veranlagungsstelle, welche in den oben dargestellten Schätzbescheid Niederschlag gefunden hat, von ihrer Schadensberechnung gibt die Zeugin an, dass sie in ihrer Schadensberechnung die Umsätze pauschal um einen Faktor von 30 % für Betriebsausgaben gekürzt habe. Möglicherweise sei die Veranlagungsstelle an dieser Stelle von höheren Betriebsausgaben ausgegangen. Die tatsächliche Höhe der Betriebsausgaben sei weder in den Schätzungsbescheiden noch in ihrer Schadensberechnung enthalten, da ja d. A. [REDACTED] eine Erklärung, ungeachtet [REDACTED] gesetzlichen Pflicht, nicht abgegeben habe.

Die Zeugin führt weiter aus, dass aufgrund der Einwendungen des Verteidigers für die Strafverfolgung der Veranlagungsschluss für jedes der streitbefangenen Jahre durch das Landesamt für Steuern einzeln festgestellt worden sei. Der Veranlagungsschluss sei für das Kalenderjahr 2007 der 2. Oktober 2009, für das Kalenderjahr 2008 der 4. Oktober 2010 und für das Kalenderjahr 2009 der 5. Oktober 2011 gewesen.

Die Zeugin führt auf Anfrage weiter aus, dass nach ihrem Kenntnisstand und ihren Unterlagen mit Ausnahme eines Fristverlängerungsgesuchs vom 19.10.2011 weitere Fristverlängerungsgesuche d. A. [REDACTED] nicht eingegangen seien. Im Einzelnen führt die Zeugin unter Inaugenscheinnahme von Blatt 36 folgendes aus:

Für das Kalenderjahr 2007 sei sie von Umsätzen aus freiberuflicher Tätigkeit lt. der vorliegenden Kontrollmitteilung in Höhe von 56.000,00 € ausgegangen. Entsprechend der Vorgehensweise für das Jahr 2006, für welches eine Einkommenssteuererklärung tatsächlich vorliegt, habe sie den Gewinn mit 70 % des Bruttoumsatzes geschätzt, was zu einem Gewinn in Höhe von 46.587,00 €

führt. Unter Abzug negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und der d. A. zuzustehenden Sonderausgaben errechnet sich ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 34.977,00 € und unter Anwendung des Grundtarifs eine Einkommenssteuer von 7.450,00 €.

Für das Jahr 2008 führt die Zeugin aus, dass unter Zugrundelegung der Umsatzzahlen aus der verspätet abgegebenen Umsatzsteuererklärung von Umsätzen in Höhe von brutto 98.369,00 € ausgegangen werde, woraus bei dem wieder angenommenen Satz von 70 % ein Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit in Höhe von 68.858,00 € und unter Anrechnung gewerblichen Gewinns in Höhe von 1.000,00 €, negativer Einkünfte in Höhe von 4.183,00 € und Sonderausgaben in Höhe von 5.105,00 € ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 60.570,00 € erzielt worden sei. Die Einkommenssteuer rechnet sich aus dem Grundtarif mit 17.525,00 €, wobei jedoch durch Zahlung am 23.09.2010 aufgrund des zwischenzeitlich ergangenen Schätzbescheides vom 18.08.2010 9.879,00 € bezahlt worden seien.

Für das Kalenderjahr 2009 errechnet sich ausgehend von 125.349,00 € Gesamtumsatz lt. Verspätet eingegangener Umsatzsteuererklärung ein Gewinn in Höhe von 87.744,00 € und ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 79.379,00 € unter Zugrundelegung des auch für das Jahr 2009 richtigen Grundtarifs - bei einer Berechnung sei versehentlich der Splittingtarif angewendet worden - ein Einkommenssteuerbetrag in Höhe von 25.578,00 €.

#### IV.

#### Rechtliche Würdigung:

D. A. hat im Jahr 2007 eine vollendete und in den beiden Folgejahren jeweils versuchte Einkommenssteuerhinterziehungen begangen. Die Einkommenssteuerhinterziehung ist als solche vollendet, wenn der Veranlagungsschluss im jeweiligen Finanzamt eingetreten, das Finanzamt über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und dadurch eine Steuerverkürzung eingetreten ist. Vorliegend war für das Jahr 2007 der allgemeine Veranlagungsschluss der 02.10.2009. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte d. A., ohne dass ihm eine Fristverlängerung gewährt worden war, keine Einkommenssteuererklärung abgegeben. Die Finanzbehörde war über steuerlich erhebliche Tatsachen, nämlich den Gewinn d. A. in Unkenntnis gelassen worden. Daran ändert auch nichts, dass d. A. ordnungsgemäße Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben hat. Zum einen ist die Finanzbehörde im Sinne von § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO nicht die Finanzbehörde als Ganzes, sondern nur der jeweils mit der jeweiligen Steuerart befasste Beamte. Zum anderen war auch der Umsatzsteuervoranmeldestelle nur der Umsatzsteuerbetrag, nicht aber der d. A. erzielte Gewinn bekannt, insbesondere sind bis heute die Betriebsausgaben d. A. nicht erklärt.

Die Tat ist vollendet mit Eintritt des Veranlagungsschlusses. Die später erfolgten Zahlungen auf die Schätzbescheide sind nur im Rahmen der Schadenswiedergutmachung zugunsten d. A. zu berücksichtigen.

D. A. handelte auch vorsätzlich, da hinsichtlich des Wissenslements alle Voraussetzungen erfüllt. war als Patentanwalt Pflicht Erklärungen abzugeben bekannt. stand jedenfalls im Jahr 2009 auch in ständiger Korrespondenz mit dem Finanzamt weil hinsichtlich des 2006er Einkommensteuerbescheides sich mit mehreren Einsprüchen,

zum Teil über Bagatellbeträge, beschäftigt hat, so dass [REDACTED] die Kenntnis der steuerlichen Umstände sicher zuzurechnen ist. D. A. [REDACTED] handelte mit bedingtem Vorsatz hinsichtlich des eintretenden Steuerschadens, da [REDACTED] es jedenfalls billigend in Kauf nahm, dass die Steuerschätzung zu gering sein würde, was vorliegend jedoch nicht eingetreten ist.

Hinsichtlich der beiden Folgejahre hat D. A. [REDACTED] sich der versuchten Steuerhinterziehung gem. § 370 Abs. I Nr. 2, Abs. II AO strafbar gemacht. Hinsichtlich des Jahres 2008 ist zu berücksichtigen, dass der Schätzbescheid vom 18.08.2010 über den Betrag von 9.879,00 € bereits ergangen ist bevor der Veranlagungsschluss eingetreten war, der darüber hinaus gehende Betrag ist eigentlich eine vollendete Steuerhinterziehung, wird jedoch in dieser Kombination nur als Versuch gewertet. Hinsichtlich des Jahres 2009 ist auszuführen, dass die Tat im Versuchsstadium endete, da das Strafverfahren eingeleitet wurde, bevor der allgemeine Veranlagungsschluss eingetreten war.

#### V.

#### Strafzumessung:

#### Strafrahmen:

D. A. [REDACTED] ist für jede Einzeltat aus dem Strafrahmen des § 370 Abs. I bzw. 370 Abs. I, Abs. II AO zu bestrafen. Eine Strafrahmenverschiebung gem. §§ 22, 23, 49 StGB ist vorliegend nicht angezeigt. Der Strafrahmen reicht bis zu 360 Tagessätze Geldstrafe bzw. bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe. Zugunsten d. A. [REDACTED] ist zu berücksichtigen, dass [REDACTED] nicht vorbestraft ist. Zu [REDACTED] Gunsten ist weiter zu berücksichtigen, dass es sich in zwei Fällen nur um Versuchshandlungen handelt. Darüber hinaus ist zu [REDACTED] Gunsten zu berücksichtigen, dass d. [REDACTED] immerhin [REDACTED] Umsätze ordnungsmäßig vorangemeldet hat und insbesondere auf die entsprechenden Schätzbescheide jeweils ordnungsgemäß bezahlt hat.

Gegen d. A. [REDACTED] wurden, gestuft nach der eingetretenen Schadenshöhe, Geldstrafen in Höhe von 50 Tagessätze für das Jahr 2007, 90 Tagessätze für das Jahr 2008 und 120 Tagessätze für das Jahr 2009 verhängt. Unter nochmaliger Würdigung des engen zeitlichen und thematischen Zusammenhangs der Straftaten verhängt das Gericht eine Gesamtgeldstrafe gem. § 54 Abs. II StGB von 150 Tagessätzen.

Die Höhe des Tagessatzes wurde gem. § 40 StGB auf 80,00 € festgesetzt. Darin ist berücksichtigt, dass d. A. [REDACTED] ca. 40.000,00 € laufend umsetzt und für ein unterhaltspflichtiges Kind Unterhalt aufbringt, wobei seine Kosten für die Lebensversicherung und die Krankenversicherung in Abzug gebracht wurden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 464, 465 StPO.